

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

24. Juni 2021 (Ergänzungen/Änderungen seit 28. Mai 2021 sind grau hinterlegt.)

Alle Massnahmen gelten ab Samstag, 26. Juni 2021.

Allgemeine Hinweise:

- Die *Stabilisierungsphase* geht mit beträchtlichen Öffnungsschritten weiter. Nach wie vor werden die Hygienemassnahmen, das Distanzhaltens und das Maskentragen empfohlen; im Innenbereich bleibt die generelle Maskentragpflicht.
- Für Einrichtungen, die den Zugang auf Personen mit einem *Covid-Zertifikat* beschränken, gelten keine Einschränkungen mehr. Ein Schutzkonzept muss aber festhalten, wie der Zugang kontrolliert wird. Für religiöse Feiern ist der Zertifikatseinsatz nicht erlaubt.
- *Religiöse Feiern* dürfen mit bis zu 1000 Personen durchgeführt werden (allerdings beschränkt auf zwei Drittel der Kapazität), mit Sitzpflicht für die Gottesdienstbesucher/-innen (der Kommuniongang ist dabei zulässig). Bei Prozessionen in Innenräumen dürfen max. 250 Besucher/-innen, im Freien 500 Personen anwesend sein. Es gilt in Innenbereichen eine Maskentragpflicht (Ausnahme: wer vorliest, vorbetet).
Es darf im Innern oder im Freien maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Praktisches Vorgehen für die Kirchenräume: Man berechnet die zwei Drittel-Kapazität. Die Gottesdienstbesucher/-innen verteilen sich in der Kirche/Kapelle so, dass der Abstand von anderthalb Metern eingehalten wird (jede zweite Bankreihe); davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben. An Stelle der markierten Sitzplätze reicht nun eine Information beim Eingang, die auf die Abstandsregeln und die Maskentragpflicht hinweist. Mit Maske kann weiterhin im Gottesdienst gesungen werden. Chöre können wieder im Gottesdienst singen.
- Die *Kontaktdaten* der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Weil das in den Gottesdiensten nicht gegeben ist, müssen keine Kontaktinformationen aufgenommen werden.
- Das *Schutzkonzept* muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht gewährleisten. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- *Private Treffen im Familien- und Freundeskreis*, die nicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfinden, sind mit max. 30 Personen (inkl. Kinder) erlaubt. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind max. 50 Personen erlaubt (inkl. Kinder).
- Für *Kulturveranstaltungen* (auch Erwachsenenbildung) mit Sitzpflicht sind max. 1000 Personen zugelassen. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 und in einem Innenbereich höchstens 250 Zuschauer/-innen zulässig. Die Einrichtungen dürfen bis max. zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Es gilt Maskentragen, und zwischen den Besucher/-innen muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von anderthalb Metern eingehalten werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben. Für die Konsumation gelten die Gastronomieregeln.
Konzerte mit Chor sind in diesem Rahmen wieder möglich.
- Für Personen, die sportliche oder *kulturelle Aktivitäten* ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktinformationen erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie

die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben. Tanzveranstaltungen sind verboten (ausser der Zutritt ist auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat eingeschränkt).

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Ankündigungen: Wie verlässlich kann man ankündigen?

Die Situation bleibt instabil. Es wird empfohlen, im Pfarrblatt auf Änderungen hinzuweisen und die Pfarreiangehörigen auf die Internetseite und den Schaukasten für aktuellste Informationen zu verweisen.

Apéro: Können jetzt nach Gottesdiensten draussen wieder Apéros ausgeschenkt werden?

Die Antwort lautet «Ja», weil die Sitzpflicht und die Grösse der Gästegruppen aufgehoben werden. Allerdings: Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Apéros im Innenbereich unterliegen der Sitzpflicht und den Gastronomieregeln.

Arbeitssitzungen: Dürfen sich z. B. Katecheseteams für Planungssitzungen treffen?

Ja, Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt. Die generelle Maskenpflicht an der Arbeit wird aufgehoben. Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmer/-innen zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

Bestattungen: Wie viele Personen dürfen an Bestattungen teilnehmen?

Es gelten die Regeln für Gottesdienste.

Bildung/Erwachsenenbildung: Was gilt für die kirchliche Erwachsenenbildung?

Präsenzveranstaltungen sind möglich, Personenbeschränkungen sind in der Berufsbildung aufgehoben. Zu Veranstaltungen mit Publikum vgl. S. 1 Kulturveranstaltungen.

Chorgesang: Können Chöre wieder proben?

Ja, Proben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten gelten – ausser der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ab einer Gruppengrösse von fünf Personen – keine weiteren Vorgaben. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Profis, Amateuren oder Jugendlichen, überall gilt das Gleiche. Mit einer Zertifikatszugangsbefreiung gelten keine Einschränkungen.

Chorgesang: Können Kirchenchöre wieder im Gottesdienst singen?

Ja. Die Abstände so weit wie möglich einhalten (Empore, Seitenschiff).

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung



diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).

Die RKZ informiert, dass die SUIZA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)? Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester/Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt; zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Gemeindegottesdienst: Darf man in den Gottesdiensten wieder singen?

In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ab dem 19. April 2021 wieder singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen.

Hausliturgien: Welche Hilfen gibt es?

Es hat sich in den letzten Monaten bewährt, auf der Internetseite oder in anderer Form Hinweise zu geben und Materialien anzubieten, die das Feiern daheim anregen. Dazu finden sich Tipps z. B. auf der Internetseite des liturgischen Instituts; auch Fachstellen der Bistumskantone geben ggfs. entsprechende Hilfestellungen.

Homeoffice: Müssen Pfarrämter Homeoffice vorsehen?

Nein, es gilt wieder die Homeoffice-Empfehlung. Jeder Arbeitgeber kann hier eine sinnvolle Regelung für seinen Betrieb treffen. Er muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/-innen sorgen.

Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in impfen lassen?

Seelsorger/-innen wird eine Impfung empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen. Laut BAG sind die Kantone für die Zuteilung zu Impfgruppen zuständig, darum können wir keine bistumsweit gültige Zuteilung erwirken.

Jugendtreff: Können wir mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?

Jugendtreffs mit Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger können öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre. Unzulässig sind Discos, Tanzveranstaltungen. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die Gastronomieregeln zu beachten (Kontaktdaten einer Person pro Gruppe aufnehmen).

Katechese am Lernort Pfarrei: Gibt es eine neue Beurteilung?

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept, das auch die zulässige Aktivität und Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnet) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Es gilt eine Beschränkung von max. 250 Personen (Innenraum) und zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung auf zwei Drittel der Raumkapazität (plus ggf. Masken- und Abstandspflicht; Ausnahme: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger).

Kinder- und Jugendarbeit: Gibt es eine neue Beurteilung?

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger profitieren von folgenden Lockerungen:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie Jugendtreffs sind möglich; Ministranten/-innen können sich treffen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre.
- Kinder- und Jugendlager bis Jahrgang 2001 sind möglich (mit Schutzkonzept).

Das Musterschutzkonzept der Fachstellen Jugendarbeit ist auf der Internetseite des Bistums Basel aufgeschaltet.

Kinder- und Jugendchöre: Können sie wieder proben und, wenn ja, wo?

Kinder- und Jugendchöre (Jugendliche bis Jahrgang 2001) können proben und im Gottesdienst oder vor Publikum singen. Vgl. oben Chorgesang.

Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?

Weitere Kollekten werden unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

Kontakt Daten: Müssen Kontakt Daten erhoben werden?

Die Kontakt Daten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Achtung: Kantone können strengere Massnahmen ergreifen.

Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?

Ja, auch Chorgesang. Es gelten folgende Einschränkungen: Die maximale Anzahl Besucher/-innen ist beschränkt auf 250 Personen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucher/-innen muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.

Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

Maskentragpflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?

Es muss bei der Arbeit in Innenräumen keine Maske mehr getragen werden, ausser der Arbeitgeber ordnet dies an.

Maskentragpflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?

Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.

Musterschutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?

Empfehlungen und das Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen unseres Bistums finden sich auf der Internetseite des Bistums Basel und werden laufend aktualisiert. Dort stehen auch Empfehlungen zu Tests, Lager, Weekends und zur Verpflegung/Küche. Auf Nachfrage erteilen die Jugendfachstellen weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Religionsunterricht am Lernort Schule: Was gilt es zu beachten?

Für den kirchlichen Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

Religionsunterricht am Lernort Pfarrei: Was gilt es zu beachten?

Kirchlicher Religionsunterricht am Lernort Pfarrei kann durchgeführt werden. Ein Schutzkonzept muss vorliegen. Es gilt eine Beschränkung von 250 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf zwei Drittel der Raumkapazität (plus Masken- und Abstandspflicht). Die Verantwortlichen stimmen ihre Entscheide ab, damit für die Kinder einer Familie Gleiches gilt.

Sakramentspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragpflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl, sind erlaubt.

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?

Das Schutzkonzept gilt weiterhin, mit der Beschränkung auf max. 1000 zugelassene Personen bzw. max. zwei Drittel der Kapazität, wenn der Abstand dies erlaubt. Es findet sich im Anhang 1, S. 9-11.

Sonntagspflicht: Gilt die Sonntagspflicht weiterhin?

Der Bischof entbindet angesichts der beschränkten Möglichkeit, Gottesdienste in den Kirchen und Kapellen mitzufeiern, von der Sonntagspflicht.

Testen: Soll ich mich testen (lassen)?

Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorger/-innen erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.

Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

Verbandliche Jugendarbeit: Was gilt für Pfadi und Jubla?

Für die Verbandliche Jugendarbeit (Pfadi und Jubla) gelten die Empfehlungen und Schutzkonzepte der Verbände.

Vereine: Was ist zu beachten (Theater, Gesang, Versammlung usw.)?

Vereinstreffen gelten als Veranstaltungen. Es gelten die gleichen Obergrenzen wie an anderen Veranstaltungen (1000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht; 250 Vereinsmitglieder im Innenbereich, 500 im Aussenbereich, wenn man sich bewegt). Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht, und der Abstand muss eingehalten werden. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Markus Thürig, Generalvikar

Beilage: Anhang 1

ANHANG 1

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen. Chorgesang im Gottesdienst ist wieder erlaubt.
- 1d. Die max. Anzahl Personen ergibt sich zunächst durch *die Einhaltung der Abstandsregel - bis zu zwei Drittel der Raumkapazität* und darüber hinaus bis zur Höchstgrenze von **1000 Personen**. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). **Ein Plakat am Eingang weist auf die Abstandsregel und Maskenpflicht hin.**
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1.5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird **wieder bei** der Kommunionsspendung gesprochen.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite.

Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind **mit verhältnismässigem Aufwand** zu säubern, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwel-

chen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionsspenden wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.